

Netznutzungsvertrag über die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher

zwischen

Netznutzer (im Folgenden: „Netzkunde“)

Name bzw. Firma

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

und

Netzbetreiber

Stadtwerke Emmendingen GmbH

Am Gaswerk 1

79312 Emmendingen

Registergericht Freiburg i. Br., HRB 261425

für die Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie auf dem Grundstück

Bezeichnung des Anschlussobjektes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Anschlussnr.:

Zählpunkt:

Evtl. abweichende Anschrift Rechnungsempfänger

Name bzw. Firma

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ihr Ansprechpartner

Name Netzkundenbetreuer

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Netznutzung gemäß § 20 EnWG (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen).

(2) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.

(3) Der Netzbetreiber erbringt seine Leistungen nach diesem Vertrag, soweit die Bedingungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 erfüllt sind.

(4) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge oder ergänzender Vereinbarungen:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung
(z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)

Diese gesonderten Verträge oder Vereinbarungen gelten ergänzend zu diesem Netznutzungsvertrag.

2 Voraussetzungen der Netznutzung

Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Anschlussnehmer besteht, der Netzkunde vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und der Netzkunde einen reinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

3 Rahmenbedingungen für die Netznutzung

(1) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Anschlussstelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

(2) Voraussetzung für die Netznutzung an den jeweiligen Anschlussstellen ist die Einhaltung eines Verschiebungsfaktors zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv in jeder Messperiode.

(3) Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Abs. 2, so ist der Netzkunde zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verpflichtet.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Netzkunden für den Zeitraum der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 2 Blindarbeit zu liefern und nach veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Netzkunden gemäß Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

4 Entgelte

(1) Das vom Netzkunden an den Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt nach Ziffer 1 Abs. 2 wird gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers ermittelt. Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf Grundlage der Messung der gelieferten Energie berechnet.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt i. d. R. jeweils 12 Monate.

Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung durch den Netzkunden.

(3) Bei Netzkunden mit Lastgangzählung (LGZ) wird für die Ermittlung des Leistungspreises die maximal gemessene Wirkleistung im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.

(4) Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (insbesondere Umlagen nach KWKG) sowie Konzessionsabgaben werden dem Netzkunden von dem Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabensätzen gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

5 Preisanpassung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Netzentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Festlegungen anzupassen, § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG gilt entsprechend.

(2) Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netzentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt er dies im Internet bekannt.

(3) Die genehmigten Preise veröffentlicht der Netzbetreiber im Internet.

(4) Für die Anpassung der auf der Grundlage der Rechtsverordnung zur Anreizregulierung gebildeten Netzentgelte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

6 Abrechnung

- (1) Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem von dem Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechnen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen; Diese müssen vom Netzkunden unverzüglich dargelegt werden.
- (3) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7 Haftung

Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25 a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

8 Datenaustausch

- (1) Die Vertragspartner können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Vertrag zu dem Zeitpunkt erlischt, zu dem der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzung) oder auf gesetzlicher Grundlage Strom von einem Lieferanten bezieht oder eine der in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen entfällt.
- (2) Der Netznutzungsvertrag tritt zu dem – vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten bestätigten - Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt werden.
Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab Bekanntgabe der Entgeltänderung im Internet kündigen. Der Netzkunde erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats.
- (4) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (5) Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht durch den Netzkunden ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn dies zwei Wochen zuvor angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die

- Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.
- (6) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Möglichkeit zur Netznutzung fristlos zu beenden.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren, die Entnahmestelle (Kundenanlage) betreffenden Netznutzungsverträge zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber ihre Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (3) Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (5) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Kundenanlage im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Kundenanlage in diesem Netzgebiet ist zwischen Netzkunde und neuem Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert über die Netzabgabe.
- (6) Die Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher sowie die von dem Netzbetreiber gemäß § 19 EnWG im Internet veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen und die Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anlage Netz- und Anschlussnutzung, Berechnungs- und Bilanzierungsvorschriften ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Ja: Nein:

7) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

..... Datum Unterschrift Netzkunde

..... Datum Unterschrift SW Emmendingen GmbH